

Checkliste
Erlaubnisverfahren für Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34h Abs. 1 GewO unter
Vorlage einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO zur Finanzanlagenvermittlung/-
beratung
- juristische Person -
 (z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, Stiftung, Genossenschaft)

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind vorzulegen:

Erledigt		Unterlagen	Erhältlich bei	Nicht älter als
<input type="checkbox"/>	I.	Ausgefüllter und unterschriebener Erlaubnisantrag für die juristische Person	IHK Ulm (auch auf Homepage)	
<input type="checkbox"/>	II.	Ausgefüllter und unterschriebener Registrierungsantrag für die juristische Person	IHK Ulm (auch auf Homepage)	
<input type="checkbox"/>	III.	Erlaubnisurkunde nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO		Original
<input type="checkbox"/>	IV.	Nachweis über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung	Versicherungsunternehmen	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	V.	<p>Sachkundenachweis, sofern dieser noch bis zum 1. Januar 2015 bei der Erlaubnisbehörde nachzureichen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „Geprüfte/r Finanzanlagenfachmann/- frau IHK“ bei der IHK • gleichgestellte Berufsqualifikation: <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschlusszeugnis als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK) 2. Abschlusszeugnis als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK) 3. Abschlusszeugnis als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK) 4. Abschlusszeugnis als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK) 5. Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau 6. Abschlusszeugnis als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ 7. Abschlusszeugnis als Investmentfondskaufmann oder –frau 8. Abschlusszeugnis eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt 9. Abschlusszeugnis als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt 10. Abschlusszeugnis als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt 11. Abschlusszeugnis als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt 12. Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt und zusätzlich Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder –beratung 		

- Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (bitte im Einzelfall mit der IHK abklären)

Mögliche Nachweise:

Gewerbebeanmeldung in Kopie bei Selbständigen mit Tätigkeitsbereich, Arbeitgeberbescheinigung/ Arbeitszeugnis bei Angestellten, Agenturverträge; Provisionsabrechnungen

Hinweis:

Sofern Ihnen Ihre Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO im vereinfachten Verfahren nach § 157 Abs. 2 GewO unter Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 GewO a.F. erteilt worden ist, kann der Nachweis der Sachkunde bis zum 1. Januar 2015 nachgereicht werden.

Die Frist für die Erbringung Ihres Sachkundenachweises haben Sie auch dann noch zu beachten, wenn Sie Ihren Status vom Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO zum Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Abs. 1 GewO wechseln.

Daher gilt: Sollte der Nachweis Ihrer Sachkunde nicht bis zum 1. Januar 2015 bei der Erlaubnisbehörde eingegangen sein, so erlischt auch die zwischenzeitlich erteilte Erlaubnis nach § 34h GewO.

Anmerkung:

Der Nachweis der Sachkunde unter V. ist grundsätzlich von allen gesetzlichen Vertretern der juristischen Person vorzulegen.

Bei einer Personenhandelsgesellschaft ist eine Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen.

Für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen.

Bitte schicken Sie Ihre kompletten Unterlagen an die

IHK Ulm
Recht und Steuern
Olgastraße 95-101
89073 Ulm

Bei Fragen zum Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Honorar-Finanzanlagenberater stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Cynthia Krauss
Tel.: (0731) 173-154
krauss@ulm.ihk.de

Bei einer GbR, OHG oder KG ist jeder Gesellschafter erlaubnis- und registrierungspflichtig. Die Erlaubnis wird nicht auf die Gesellschaft ausgestellt, sondern jedem Gesellschafter wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34h GewO erteilt und jeder Gesellschafter erhält eine Registrierungsnummer im Finanzanlagenvermittlerregister. Bitte beachten Sie hier die Checkliste Vereinfachtes Verfahren für natürliche Personen.

Bei einer GmbH & Co. KG ist die persönlich haftende Gesellschafterin (meist Verwaltungs-GmbH) erlaubnis- und registrierungspflichtig. Der Verwaltungs-GmbH wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34h GewO erteilt und sie wird in das Vermittlerregister mit einer Registrierungsnummer eingetragen. Die Personengesellschaft wird im Register mit aufgeführt.